

Rechtsreport

Abrechnungsbetrug bei einem MVZ

Zur Begründung einer Einziehungsanordnung gegen eine für eine Gesellschaft handelnde Täterin oder einen Täter muss festgestellt werden, ob diese Person selbst etwas erlangte, was zu einer Verbesserung ihres Vermögens führte. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Im konkreten Fall hatte ein wegen des Abrechnungsbetruges angeklagter Arzt zusammen mit einem gesondert verfolgten Arzt ein „Medizinisches Versorgungszentrum“ (MVZ) in der Rechtsform einer GmbH betrieben. Dieses rechnete nicht schulmedizinische Behandlungen wie „Dunkelfeldanalysen“ sowie „Klopftherapien“, die von medizinisch nicht ausgebildeten Mitarbeitenden durchgeführt wurden, als Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gegenüber privatversicherten Patientinnen und Patienten ab. Bei letzteren wurde der Eindruck hervorgeru-

fen, dass die Leistungen nach der GOÄ abrechenbar und auch erstattungsfähig in der jeweiligen privaten Krankenversicherung seien. Das Landgericht hatte den angeklagten Arzt wegen Betruges in 304 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Weiterhin hatte es die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 70 284,06 Euro angeordnet. Im Rahmen der Revision war zu entscheiden, ob der Angeklagte durch die von ihm begangenen Betrugstaten etwas im Sinne von § 73 Abs. 1 StGB erlangte. Hierfür müsse über die faktische Verfügungsgewalt hinaus festgestellt werden, ob die für eine Gesellschaft handelnde Täterin oder der Täter etwas erlangt habe, was zu einer Änderung ihrer oder seiner Vermögensbilanz führte. Es seien besondere, den Zugriff auf das Vermögen der Täterin oder des Täters rechtfertigende Umstände darzulegen. Sie können etwa darin liegen, dass die betroffene Person die Gesellschaft lediglich als formalen Mantel ihrer Tat nutzte, eine Trennung zwischen dem eigenen Vermögen und demjenigen der Gesellschaft aber nicht vornahm, oder dass jeder aus der Tat folgende Vermögenszufluss an die Gesellschaft sogleich an die Täterin/den Täter weitergeleitet wird. Im vorliegenden Fall blieben konkrete Zahlungswege, -beträge und -zeitpunkte offen, sodass keine Prüfung dahin möglich sei, ob tatsächlich jeder einzelne Rechnungsbetrag unmittelbar nach Eingang auf dem Geschäftskonto des MVZ an den Angeklagten weitergeleitet wurde. Daher sei die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurück zu überweisen.

BGH, Beschluss vom 25. Januar 2022, Az.: 6 StR 426/21

RAin Barbara Berner

GOÄ-Ratgeber

Zum mehrfachen Ansatz der Nr. 5377 GOÄ

Die Frage, ob eine mehrfache Berechnung der Nr. 5377 GOÄ („Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3-D-Rekonstruktion“) neben mehreren in einer Sitzung erbrachten computertomografischen Grundleistungen möglich ist, ist häufig Gegenstand von Schlichtungsverfahren bei den Landesärztekammern und wird in der Kommentarliteratur gegensätzlich beurteilt.

Der Vorstand der Bundesärztekammer hatte hierzu im Januar 2021 eine Abrechnungsempfehlung beschlossen (publiziert im Deutschen Ärzteblatt vom 12. März 2021), die nun im Wesentlichen durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 22. September 2022 (Az.: III ZU 241/21) bestätigt worden ist. Gemäß Letzterem ist der Zuschlag nach Nr. 5377 GOÄ neben dem Höchstwert nach Nr. 5369 GOÄ für Leistungen nach den Nrn. 5370 bis 5374 GOÄ mehrfach berechnungsfähig, wenn jeweils eigenständige Analysen zu mehreren eigenständig berechenbaren Grundleistungen erfolgen. Der

Zuschlag kann allerdings nur einmal angesetzt werden, wenn mehrere computergestützte Analysen zur gleichen Grundleistung durchgeführt werden.

Der BGH hat sich in dem Urteil ausführlich mit der Entstehung der Nrn. 5377 GOÄ und der 5733 GOÄ (originäre Leistungslegende: „Zuschlag für computergesteuerte Analyse [z. B. Kinetik, 3-D-Rekonstruktion]“) in der Vierten Verordnung zur Änderung der GOÄ vom 18. Dezember 1995 befasst und festgestellt, dass er für die gebührenrechtlich-formal mögliche mehrfache Berechnungsfähigkeit der Nr. 5377 GOÄ pro Sitzung, im Gegensatz zur Nr. 5733 GOÄ, die gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts O. III. nur einmal je Sitzung berechnungsfähig ist, ein redaktionelles Versehen des Verordnungsgebers nicht festzustellen vermag.

Bemerkenswert an dem Urteil ist, dass der BGH im zu entscheidenden Fall, bei dem es sich um ein CT des Thorax und des Beckens handelte, dessen computergesteuerte Analysen integral (Anmerkung:

in einem Arbeitsgang) erbracht wurden, diese Analysen des Thorax und Beckens jeweils als eigenständige Leistungen beurteilt hat.

Diese Eigenständigkeit ist aus Sicht des Verfassers für die computergesteuerte Erstellung der Bilddokumentation (die 1994 um ein mehrfaches zeitaufwendiger war als heute) zur nachfolgenden ärztlichen Befundung nicht gegeben, jedoch für die ärztliche Befundung, da zwei Untersuchungsregionen beurteilt werden. Hierdurch entsteht dem Arzt gemäß dem BGH ein zusätzlicher Befundungs- beziehungsweise Zeitaufwand, der im zu entscheidenden Fall durch die zweifache Berechnungsfähigkeit der Nr. 5377 GOÄ abgegolten wurde.

Angemerkt sei noch, dass die Leistungslegende der Nr. 5377 GOÄ obligatorisch auf die Erstellung einer 3-D-Rekonstruktion abstellt. Zweidimensionale Rekonstruktionen, auch mehrere, erfüllen insofern nicht die Anforderungen der Nr. 5377 GOÄ.

Dr. med. Stefan Gorlas